

# Besondere Teilnahmebedingungen für Aussteller zur Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020

## Stand: August 2020

### 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg  
Messezentrum 1  
90471 Nürnberg  
und  
Online-Eventplattform

Dauer: 18.11.2020  
Öffnungszeiten: 18.11.2020, 09:00 – 18:00 Uhr

Auch über die den eigentlichen Veranstaltungszeitraum hinaus bleiben ausgewählte Inhalte im Rahmen einer A+P Datenbank bis zum 31.01.2021 online abrufbar.

### 2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH  
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland  
T +49 911 8606-8557, F +49 911 8606-12 85 57

team@hydrogendialogue.com

www.hydrogendialogue.com

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

### 3. Vertragsgrundlagen, Hausrecht

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller zur Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020 sowie das Anmeldeformular (Bestellformular) für die Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellereinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gilt die in Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB) getroffene Regelung.

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht der NürnbergMesse GmbH (im Folgenden Veranstalter). Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller zur Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020 oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

### 4. Anmeldung

4.1 Der Aussteller bestellt mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars (Bestellformular) Leistungen gemäß Beschreibung unter Ziff. 5.

4.2 Die Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller zur Veranstaltung HYDROGEN DIALOGUE & NUEdialog 2020 der

NürnbergMesse GmbH werden vom Aussteller mit dem Anmeldeformular (Bestellformular) verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande.

### 5. Ausstellerpakete

Der Aussteller kann jeweils eines der im Bestellformular konkret angegebenen Ausstellerpakete (Paket 1 - Platin, Paket 2 – Gold, Paket 3 – Silber) bestellen. Die Ausstellerpakete sind nur in einer begrenzten Anzahl erhältlich. Bei der Bestellung sind zwingend die im Bestellformular genannten Fristen zu beachten. Verspätet eingereichte Bestellformulare können nicht mehr bearbeitet werden. Der Aussteller hat die zur Herstellung der gebuchten Leistungen, insbesondere für die Produktion von Werbemitteln, erforderlichen Angaben fristgemäß im Bestellformular an den Veranstalter zu senden. Der Veranstalter behält sich vor, nachgereichte Informationen nicht mehr zu bearbeiten. Sofern die verzögerte Einreichung der erforderlichen Angaben nicht auf Verschulden des Veranstalters beruht, hat der Aussteller dennoch den vollen Paketpreis zu bezahlen. Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Aussteller.

Der Aussteller erhält nach Vertragsschluss und vollständiger Bezahlung der Teilnahmegebühr den Zugangscode zu seinem virtuellen Firmenprofil sowie die weiteren Informationen für das Anmeldeverfahren auf der Online-Eventplattform.

### 6. Pflichten des Ausstellers

6.1 Dem Aussteller obliegt ausschließlich bei sich, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme auf der Online-Eventplattform zu schaffen.

6.2 Die Verantwortung über die eigene virtuelle Präsentation liegt alleine beim Aussteller. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Nutzungsrechte für sämtliche Inhalte des virtuellen Auftritts (z.B. Texte, Grafiken) gegeben sind und keine Urheberrechte anderer verletzt werden. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter wegen Urheberrechtsverletzungen und Markenrechtsverletzungen frei.

6.3 Zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung erlaubt der Aussteller dem Veranstalter die Nutzung seines Logos/Firma, auch wenn diese markenrechtlich geschützt ist.

### 7. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb dem vom Aussteller angemieteten virtuellen Firmenprofil des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Mitgebrachtes Präsentationsmaterial von Ausstellern oder Beilagen und Give-aways müssen vorab mit dem Veranstalter abgestimmt werden.

### 8. Kosten der Veranstaltungsteilnahme als Aussteller

Für die Teilnahme an der Veranstaltung fallen für den Aussteller Kosten in Höhe des gebuchten Ausstellerpakets an. Sämtliche Leistungen für das jeweilige Ausstellerpaket ergeben sich aus dem Bestellformular des Veranstalters.

### 9. Stornierung der Teilnahme

9.1 Die Stornierung der Teilnahme muss schriftlich erfolgen.

9.2 Wird die Teilnahme durch den Aussteller storniert, ist der Veranstalter berechtigt eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Staffelung zu berechnen:

- ab Zugang der Bestätigung der Anmeldung bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlose Stornierung der gebuchten Leistung
- ab 28 Tage bis Veranstaltungsbeginn 100 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung weitere in Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat.

9.3 Nimmt der Aussteller eine oder mehrere Leistungen innerhalb der gebuchten Pakete gem. Ziffer 5 nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf die Teilnahme und den Paketpreis.

#### **10. Zahlungsbedingungen**

Vor der Veranstaltung wird dem Aussteller die gebuchte Leistung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Ein Anspruch auf die gebuchte Leistung besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen. Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular (Bestellformular) eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

#### **11. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung**

Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gem. § 275 Abs. 1-3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.

#### **12. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

#### **13. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellers gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

#### **14. Haftung, Versicherung, Unfallschutz**

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur

gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

#### **15. Datenschutzhinweis**

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind.

Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. Personenbezogene Daten werden solange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z.B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden. Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

#### **16. Datennutzung zu werblichen Zwecken**

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. F EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

**Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden;** dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht.

Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.